

**Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 45**

**herausgegeben**

**von Professor Dr. Dr. Georg RESS**

**und Professor Dr. Michael R. WILL**

**Dr. Winfried HAUSCHILD, Generaldirektor e.h. der EG-Kommission**

**DAS EG-GERICHTSSTANDS- UND VOLLSTRECKUNGS-  
ÜBEREINKOMMEN – ANWENDUNG VON AMTS WEGEN?**

**Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes**

**Saarbrücken, 23. April 1985**

## DAS EG-GERICHTSSTANDS- UND VOLLSTRECKUNGSÜBEREINKOMMEN

- Anwendung von Amts wegen? -

### Einleitung

Das Thema "EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen" (im folgenden EuGVO) wird manchen von Ihnen nicht sonderlich aktuell erscheinen. Das Übereinkommen wurde am 27. September 1968 von allen ursprünglichen EG-Staaten unterzeichnet und ist am 1. Februar 1973 in Kraft getreten<sup>1</sup>. Seine einheitliche Anwendung und Auslegung wird seit dem 1. September 1975 durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gefördert<sup>2</sup>. Diesem sind bis zum 1. April 1985 46 Rechtssachen, zumeist aus der Bundesrepublik und den Niederlanden, zur Auslegung im Wege der Vorabentscheidung vorgelegt worden, von denen er 39 entschieden hat. Die meisten Entscheidungen betreffen den Anwendungsbereich und Zuständigkeitsfragen.

Obwohl das Übereinkommen also schon über 12 Jahre angewendet wird, darf man vielleicht doch nicht erwarten, daß alle Praktiker mit ihm so vertraut sind, wie es wünschenswert wäre. Man kann sich indessen fragen, ob es immer richtig verstanden und angewendet wird. Wird sein Vorrang gegenüber dem einzelstaatlichen Recht in seinem Anwendungsbereich gesehen und anerkannt? Ich bezweifle das. Darum der Untertitel zu meinem heutigen Vortrag: Ist das Übereinkommen von Amts wegen anzuwenden? Die Antwort auf diese provokatorische Frage ist eindeutig Ja, wenn man unter dem Begriff von Amts wegen die Bindung des Richters an das Recht und die Amtsprüfung versteht. Darin liegt seine Verpflichtung, dem Übereinkommen zur Durchsetzung zu verhelfen, selbst wenn die Parteien sich nicht darauf berufen. Es steckt aber vielleicht noch mehr hinter diesen Worten. Ich komme darauf zurück.

In den Studienplänen der Hochschulen nehmen weder das internationale Privatrecht noch das internationale Zivilprozeßrecht einen großen Raum ein. Ich begrüße es daher, daß das Europa-Institut der Universität des Saarlandes diese Themen als feste Bestandteile in sein Programm eingebaut hat. Eine Wochenstunde ist zwar nicht viel, sollte aber ausreichen, um die Studierenden mit der Problematik und den Grundzügen des Übereinkommens bekannt zu machen.

Aktualität hat das Thema, weil bis Ende dieses Jahres, spätestens zum Beginn 1986, damit gerechnet werden kann, daß sein geographischer Geltungsbereich sich ausweitet. Es gibt inzwischen zwei Beitrittsübereinkommen. Das erste vom 9. Oktober 1978 betrifft den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland<sup>3</sup>; es ändert und ergänzt den ursprünglichen Text in vielen Punkten. Sobald auch Belgien und einer der drei neuen EG-Staaten ratifiziert haben werden, tritt das 1. Beitrittsübereinkommen in Kraft. Das britische Parlament hat bereits im Sommer 1983 seine Zustimmung erteilt. Die notwendige Einführungsgesetzgebung ist in Form des Civil Jurisdiction and Judgment Act 1982<sup>4</sup> verabschiedet. Die Rules of the Supreme Court und die der County Courts müssen angepaßt werden. Das britische Interesse an dem Übereinkommen ist groß, obwohl es einschneidende Änderungen des geltenden Rechts erfordert und von dem Common Lawyer ein Umdenken verlangt. Das zweite Beitrittsübereinkommen vom 25. Oktober 1982<sup>5</sup> betrifft Griechenland. Es muß von allen 10 EG-Staaten ratifiziert werden. Bisher haben nur Frankreich, Italien und die Niederlande ratifiziert. Das EuGVO wird mit dem Beitritt Spaniens und Portugals abermals einen weiteren territorialen Geltungsbereich bekommen. Auch die EFTA-Staaten, insbesondere die Schweiz, haben ihr Interesse daran bekundet, in das durch das EuGVO geschaffene System einbezogen zu werden. Verhandlungen laufen.

Der gegenwärtige Rechtszustand wird sich im übrigen weiter ändern, wenn das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht<sup>6</sup> in Kraft tritt oder wenn es schon vorher von einigen Vertragsstaaten im Alleingang in die nationale Gesetzgebung übernommen wird<sup>7</sup>. Dieses IPR-Übereinkommen wird insbesondere bedeutsam für die Beantwortung der Frage, welches Recht ist maßgebend für die Bestimmung des Erfüllungsortes. Der Erfüllungsort begründet nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO einen Wahlgerichtsstand für vertragliche Schuldverhältnisse.

Der Vollständigkeit halber darf ich anmerken, daß mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren<sup>8</sup>, welches das EuGVO ergänzen sollte, vorerst nicht gerechnet werden kann. Bedenken an seiner Praktikabilität und Reformen der Konkursordnungen in

mehreren EG-Staaten sind der Grund dafür. Der Entwurf des EuKO bezweckt die Schaffung eines zentralen Konkursverfahrens an Stelle von parallelen Verfahren in Staaten, in denen sich Vermögen des Gemeinschuldners befindet. Der Entwurf regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte und die kollisionsrechtlichen Fragen. Demgegenüber spielt die Vereinheitlichung des materiellen Konkursrechts eine untergeordnete Rolle. Man mag das im Hinblick auf die ohnehin notwendigen Reformen bedauern. Ob diese im Sinne einer gewissen Harmonisierung der nationalen Konkursordnungen noch beeinflußt werden können, werden die Arbeiten des Europarats zeigen<sup>9</sup>.

### 1. Zielsetzung und Zweck des EuGVO

1.1. Den Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des EuGVO bildete Artikel 220 Unterabsatz 4 des EWG-Vertrages. Darin haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verhandlungen einzuleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen zu vereinfachen.

Bekanntlich gehört zu den Zielen der EG die Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten (Art. 2 EWGV). Diesen Zielen dienen einerseits die Aufhebung und Beschränkungen des freien Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften. Zu einem echten Binnenmarkt gehört andererseits, daß Wettbewerbsverfälschungen beseitigt und ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet werden. Je enger sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten gestalten, desto größer ist auch die Zahl der Rechtsverhältnisse, die sich z.B. aus dem Dienstleistungsverkehr, der Niederlassung von Unternehmen und natürlichen Personen außerhalb ihres Heimatlandes ergeben. Nicht zu vergessen die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, allen voran jene, die aus Verkehrsunfällen resultieren. Damit steigt die Zahl der Rechtsstreitigkeiten und das Bedürfnis nach einer klaren Zuständigkeitsregelung, die Parallelverfahren tunlichst vermeidet<sup>10</sup>. Weder das einzelstaatliche Recht noch die bestehenden bilateralen Vollstreckungsabkommen reichten bisher aus, um diesem Bedürfnis abzuhelpfen. Es galt also, die

Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen ebenfalls herzustellen.

1.2. Auf Initiative der EG-Kommission erklärte sich der im Rahmen des Ministerrats gebildete Ausschuß der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten Anfang 1960<sup>11</sup> damit einverstanden, daß bei der EG-Kommission eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Obereinkommens gebildet wurde. Diese Arbeitsgruppe hat als erstes folgende Fragen erörtert<sup>12</sup>: Besteht ein Bedürfnis für ein multilaterales Obereinkommen oder genügen bilaterale Abkommen? Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte ein Obereinkommen haben? Soll bereits der Erstrichter im Urteilsstaat seine internationale Entscheidungszuständigkeit anhand des Obereinkommens prüfen ("convention double à règles de compétence directe"), oder soll die Frage der Zuständigkeit wie bei den meisten Abkommen erst im Zusammenhang mit der Prüfung der Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung geprüft werden ("convention simple à règles de compétence indirecte")? Welche ausländischen Titel sollen anerkannt und vollstreckt werden und unter welchen Voraussetzungen? Über diese Fragen bestanden zunächst erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Dank des großen Interesses, der reichen Erfahrung und der hervorragenden Sachkenntnis aller Mitglieder des Ausschusses gelang es seinem Vorsitzenden, Professor Dr. Arthur Bülow, seinerzeit Ministerialdirigent und später Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, unter großem persönlichem Einsatz, nach fünfzehn Sitzungen den Vorentwurf eines Obereinkommens Ende 1965 zunächst den Regierungen der EG-Staaten und den interessierten Verbänden, dann Ende 1966 den endgültigen Entwurf den Mitgliedstaaten und den Präsidenten des Ministerrats und der EG-Kommission vorzulegen. Dieser Entwurf besaß in jenem Zeitpunkt, abgesehen von kleinen, zumeist redaktionellen Änderungen, schon die Form des am 27. September 1968 in Brüssel von allen Gründerstaaten unterzeichneten EuGVÜ.

1.3. Mit der Erweiterung der Gemeinschaft von sechs auf neuen Mitgliedstaaten begannen 1973 sofort die Verhandlungen über die "erforderlichen Anpassungen" des Obereinkommens<sup>13</sup>. Es blieb jedoch nicht bei rein technischen Anpassungen. Es wurden u.a. der Katalog der besonderen Zuständigkeiten verlängert und ergänzt, die Zuständigkeit für Versicherungssachen geändert und ergänzt, die Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte auf Verbraucher-

sachen schlechthin ausgedehnt, die Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsrecht erleichtert und ein neuer Grund für die Versagung der Anerkennung geschaffen. Der neue Versagungsgrund ist gegeben, wenn im Anerkennungsstaat eine entgegenstehende Entscheidung aus dem Drittstaat vorliegt, die aufgrund eines Abkommens zwischen dem Anerkennungsstaat und dem Drittstaat anzuerkennen ist. Schließlich wurde das Münchner Obereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente berücksichtigt<sup>14</sup>.

Auch diese Verhandlungen wurden in einer ausgesprochen freundschaftlichen Atmosphäre auf hohem Niveau von erfahrenen Ministerialbeamten, Richtern, Rechtslehrern und, soweit erforderlich, unter Beiziehung von Spezialisten des Versicherungs- und Seerechts geführt. Wenn die Anpassungsverhandlungen fast ebenso lange gedauert haben wie die Ausarbeitung des Obereinkommens selbst, so lag das vor allem an der Notwendigkeit, die Unterschiede zwischen den kontinental-europäischen Rechtsordnungen und dem Common law gründlich zu analysieren und zu überbrücken. Die mit dem Beitrittsübereinkommen von 1978 eingefügten Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Textes haben indessen die Struktur des Obereinkommens in keiner Weise verändert. Letzteres gilt auch für das 2. Beitrittsübereinkommen mit Griechenland.

## 2. Anwendungsbereich

2.1. Der persönliche Anwendungsbereich geht über Art. 220 EWGV hinaus. Erfaßt werden nicht nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, sondern generell alle Bewohner der Gemeinschaft und alle dort ansässigen Unternehmen. Für sie schafft das EuGVÜ einheitliche gemeinsame Vorschriften. Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes werden abgebaut. Man pflegt zu sagen, das Obereinkommen knüpft an den Wohnsitz und nicht an die Staatsangehörigkeit an.

2.2. Der sachliche Anwendungsbereich ist enger als das, was Art. 220 EWGV erlaubt hätte.

2.2.1. Von dem weiten Bereich der Zivil- und Handelssachen sind aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausgeschlossen:

- der Personenstand,
- die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- die ehelichen Güterstände,
- das Erbrecht einschließlich des Testamentrechts.

Man wollte die Verhandlungen nicht mit diesen Gebieten belasten, auf denen häufig soziale und politische Erwägungen vor rein wirtschaftlichen und rechtlichen dominieren. Im übrigen waren Teile dieser Bereiche bereits durch andere Konventionen, z.B. die der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und des Europarats, abgedeckt.

2.2.2. Ausgeschlossen wurde ferner die Schiedsgerichtsbarkeit, für die nach Abschluß des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche kein rechtes Bedürfnis zu bestehen schien<sup>14a</sup>.

2.2.3. Ebenfalls ausgeklammert wurde die soziale Sicherheit, die in manchen Staaten, wie in der Bundesrepublik, dem öffentlichen Recht zugeordnet wird. Im übrigen wollte man die im Rahmen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet laufenden Arbeiten nicht stören und Überschneidungen mit anderen Staatsverträgen vermeiden<sup>15</sup>. Auch schien es hier selten zu Kompetenzkonflikten zu kommen, da die Gesetzgebungskompetenz mit der Jurisdiktion zusammenfällt. Die Probleme der Beitreibung von Sozialversicherungsbeiträgen sollten gesondert geregelt werden.

2.2.4. Wegen der Schwierigkeit der Materie wurden für Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren ein besonderes Übereinkommen vorgesehen<sup>16</sup>.

### 3. Zivil- und Handelssachen

3.1. Das EuGVO enthält keine Definition des Begriffs Zivil- und Handels-sache. Die westlichen kontinental-europäischen Staaten ordnen das Zivil- und Handelsrecht dem Privatrecht zu, dem das öffentliche Recht gegenübersteht. Im Vereinigten Königreich und Irland wird der Ausdruck Zivilrecht gemeinhin als Gegensatz zum Strafrecht verwendet. Die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht wird dort nicht benutzt. Die vom Vereinigten Königreich abgeschlossenen "einfachen" Vollstreckungsabkommen

verwenden zwar den Begriff Zivil- und Handelssachen, doch stellt sich bei ihnen das Qualifikationsproblem nur, wenn über die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung entschieden werden muß. Es genügte also, bestimmte Verwaltungsentscheidungen wie Steuerbescheide, Bußgeldentscheidungen und dergleichen auszunehmen. Dementsprechend wurde Art. 1 EuGVO ergänzt: "Es erfaßt insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten".

3.2. Im übrigen muß der Gerichtshof von Fall zu Fall den sachlichen Anwendungsbereich präzisieren, wozu er bereits mehrmals Gelegenheit hatte. Bemerkenswert ist, daß der Gerichtshof den Begriff Zivil- und Handelssache autonom abgrenzen will, also weder auf das Recht des Urteilsstaates noch auf das Recht des Vollstreckungsstaates abstellt<sup>17</sup>. Man kann diese Entscheidung bedauern. Denn es wäre zweifellos leichter, sich an die Qualifikation des Erstrichters zu halten als in mühsamer Rechtsvergleichung festzustellen, welche gemeinsamen Grundsätze sich aus den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten ableiten lassen. Auch würde die Freizügigkeit der Entscheidungen gefördert, wenn man dem Richter im Vollstreckungsstaat den Zweifel an der Verpflichtung zur Vollstreckbarkeit bestimmter ausländischer Entscheidungen nehmen würde<sup>18</sup>.

#### 4. Struktur des Obereinkommens

Im Gegensatz zu den meisten bilateralen Abkommen und den multilateralen Obereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht<sup>19</sup> hat die Prüfung der internationalen Zuständigkeit bereits im Urteilsstaat und nicht erst im Vollstreckungsstaat zu erfolgen. Die Regelung der internationalen Entscheidungszuständigkeit im Obereinkommen muß folgerichtig auch zu einer Regelung der ausdrücklichen Prorogation durch Gerichtsstandsvereinbarungen, zu einer Regelung der stillschweigenden Prorogation bei Einlassungen des Beklagten zur Hauptsache und zur Beantwortung der Fragen führen, was zu geschehen hat, wenn der Beklagte nicht erscheint oder wenn die Sache bereits vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates anhängig ist. Das Obereinkommen regelt alle diese Punkte im einzelnen mit dem Ziel, den Schutz des in einem anderen Vertragsstaat wohnhaften Beklagten im Urteilsstaat so zu gestalten, daß die Vollstreckung in allen anderen Vertragsstaaten schnell und reibungslos erfolgen kann, sofern die erforderlichen Unterlagen von dem Antragsteller beigebracht worden sind.

## 5. Die internationale Entscheidungszuständigkeit

5.1 Das EuGVD enthält gemeinsame einheitliche Vorschriften über die internationale Entscheidungszuständigkeit. Der Zielsetzung des Vertrages "Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen in der Gemeinschaft" entspricht das System der "convention double à règles de compétence directe" am besten. Denn dieses System dient dazu, Parallelverfahren und einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Es erlaubt, das Verfahren im Vollstreckungsstaat zu beschleunigen: Die Zahl der Gründe, aus denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat verweigert werden darf, wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Grundsätzlich dürfen weder die Rechtmäßigkeit der ausländischen Entscheidung (Art. 29 EuGVO) noch die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nachgeprüft werden (Art. 28 Abs. 3 EuGVO; Ausnahme Art. 28 Abs.1 EuGVO). Im übrigen ist das einheitliche Verfahren zur Vollstreckbarkeitserklärung in seiner ersten Phase nicht kontradiktorisch (Art. 34 Abs. 1 EuGVO).

5.2 All dies ist nur zwischen Staaten möglich, deren Rechtstraditionen ähnlich sind, auf deren Gerichtsorganisation und Rechtsanwendung man vertrauen kann. Das EuGVO führt dazu, daß grundsätzlich alle in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden müssen, selbst wenn der Erstrichter nach dem EuGVO keine internationale Entscheidungszuständigkeit besaß oder in der Sache nicht richtig entschieden haben sollte. In diesen Fällen muß die unterlegene Partei alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bereits im Urteilsstaat ausschöpfen.

5.3. Ausnahmsweise können Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn der Erstrichter eine im EuGVO verankerte ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaates nicht beachtet hat. Dasselbe gilt für Versicherungs- und Verbrauchersachen (Art. 28 EuGVO).

5.4. Der Idee des gemeinsamen Binnenmarktes entspricht es, daß bei der Regelung der internationalen Entscheidungszuständigkeit danach unterschieden wird, ob eine Person ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder nicht. Das EuGVO definiert den Begriff des Wohnsitzes nicht. Es enthält in Art. 52 eine Rechtsanwendungsnorm. Danach entscheidet das angerufene Gericht nach seinem eigenen Recht, ob sich der Wohnsitz einer Partei im Hoheitsgebiet

seines Staates befindet. Hat die Partei keinen Wohnsitz in diesem Staat, so ist die Frage, ob sie ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, nach dessen Recht zu entscheiden. Der Wohnsitz Abhängiger richtet sich nach seiner Staatsangehörigkeit<sup>20</sup>. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich und ist vom angerufenen Gericht nach seinen Kollisionsnormen zu ermitteln.

5.5. Die Regelung der internationalen Entscheidungszuständigkeit geht davon aus, daß der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand in seinem Wohnsitzstaat hat.

5.6. Eine Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden. Das EuGVÜ enthält einen Katalog besonderer Zuständigkeiten, die der Kläger anstelle des allgemeinen Gerichtsstands wählen kann (Art. 5 und 6 EuGVÜ). Dazu gehören z.B. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten und der unerlaubten Handlung.

Andere Wahlgerichtsstände wurden durch das Beitrittsübereinkommen von 1978 geschaffen. So erhielt z.B. das für Statussachen zuständige Gericht die internationale Entscheidungszuständigkeit, über die mit einer Statussache in Zusammenhang stehenden Unterhaltsansprüche zu entscheiden. Ferner wurden das "forum arresti" für Klagen auf Zahlung von Kosten der Bergung einer Schiffsladung eingeführt und das Gericht des Sitzes eines "trust" nach dem Common law für Klagen gegen Begründer, Begünstigte oder "Treuhandler" ("trustees" eines "trust") für zuständig erklärt.

5.7. Sehr detaillierte Regelungen enthält das EuGVÜ für Versicherungssachen.

5.7.1. Der Beitritt des Vereinigten Königreichs brachte Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen EuGVÜ. Dies geschah aus dem Wunsch heraus, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungswirtschaft auf dem Weltmarkt nicht zu beeinträchtigen. Für das Vereinigte Königreich geht es dabei um erhebliche Aktivposten in der Leistungsbilanz. Allein Lloyds hatte 1980 einen Prämienumsatz von 3,6 Mrd. £. Lloyds deckt 20 % der Weltseeversicherung. Weitere 20 % entfallen auf andere Londoner Versicherer.

5.7.2. Bei der Regelung der internationalen Entscheidungszuständigkeit in Versicherungssachen (Titel II, 3. Abschnitt EuGVÜ) geht es vor allem darum, die wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer, Versicherten und Begünstigten zu schützen. Das geschieht u.a. dadurch, daß Klagen des Versicherers gegen diese Personen grundsätzlich nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden können, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben (Art. 11 Abs. 1 EuGVÜ). Gerichtsstandsvereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen oder bei bestimmten Verträgen zulässig. So wollte man den Parteien vor allem einen weitgehenden Spielraum bei der Wahl des Gerichtsstands bei Streitigkeiten aus Verträgen belassen, welche kommerzielle Großrisiken, insbesondere in der See- und Luftfahrtversicherung, abdecken.

5.8. Weitere Änderungen brachte das Beitrittsübereinkommen von 1978 für Verbrauchersachen (Titel II Abschnitt 3 EuGVÜ).

5.8.1. Bisher regelte das EuGVÜ nur die Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte. Die Regelung wurde auf Verbraucherverträge erstreckt, welche Dienstleistungen oder Warenlieferungen zum Gegenstand haben, wenn der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat und dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorangegangen war (Art. 13 EuGVÜ).

5.8.2. Während Klagen gegen den Verbraucher nur in seinem Wohnsitzstaat erhoben werden können, hat er selber die Wahl, in seinem eigenen oder im Wohnsitzstaat seines Vertragspartners gegen diesen zu klagen. Die Regelung gilt nicht für Beförderungsverträge. Von ihr abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Entstehung des Rechtsstreits getroffen werden, wenn sie zugunsten des Verbrauchers weitere Wahlgerichtsstände schaffen oder wenn sie zwischen Verbraucher und Vertragspartner mit Wohnsitz in demselben Vertragsstaat abgeschlossen werden und das Recht dieses Staates es erlaubt (Art. 15 EuGVÜ).

Der Begriff "Verbraucher" wurde in Anlehnung an EG-Richtlinien zum Verbraucherschutz und in Obereinstimmung mit dem Obereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht definiert.

5.9. Die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 16 EuGVÜ werden im Zusammenhang mit der Frage behandelt, wie der Begriff von Amts wegen im EuGVÜ verwendet wird (vgl. Nr. 7.8.).

5.10. Die Zuständigkeit des Gerichts eines Vertragsstaats, das an sich keine internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem EuGVÜ hat, kann auch durch stillschweigende Prorogation begründet werden, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einläßt (Art. 18 EuGVÜ). Als Einlassung wird nicht angesehen, wenn der Beklagte lediglich die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend macht. Er kann, so der Gerichtshof, hilfsweise für den Fall, daß sich das Gericht für zuständig erklären sollte, auch zur Sache selbst Stellung nehmen<sup>21</sup>. Die stillschweigende Prorogation ist ausgeschlossen bei den ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 16 EuGVÜ.

5.11. Eingehend regelt das EuGVÜ die ausdrückliche Prorogation (Art. 17 EuGVÜ). Sind die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach dem EuGVÜ erfüllt, dann ist das bezeichnete Gericht oder sind die bezeichneten Gerichte ausschließlich zuständig. Entgegenstehende Gültigkeitsvoraussetzungen der Rechte der Vertragsstaaten müssen gegenüber der Regelung des EuGVÜ zurücktreten. So darf der nationale Gesetzgeber z.B. keine neuen ausschließlichen Gerichtsstände schaffen, welche die Rechtswahl beschränken würden. Auf Gemeinschaftsebene gelten nur noch die ausschließlichen Gerichtsstände des EuGVÜ (Art. 16) und die zwingenden Vorschriften für die Gerichtswahl in Versicherungs- und Verbrauchersachen (Art. 12 und 15 EuGVÜ). Gerichtsstandsvereinbarungen, die diesen Vorschriften widersprechen, sind unwirksam.

5.11.1. Erste Gültigkeitsvoraussetzung ist, daß die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Parteien getroffen wurde, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat. Ob Parteien mit Wohnsitz in demselben Vertragsstaat die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Vertragsstaats vereinbaren können, ohne daß ein internationaler Bezug vorliegt, ist eine Frage, die in den Berichten von Jenard und Schlosser verneint wird<sup>22</sup>. Denn das EuGVÜ ist nur in den Fällen mit Auslandsbezug anzuwenden. Besteht ein solcher nicht, darf die Wahl eines ausländischen Gerichts nicht dazu führen, daß sich die Parteien den für rein innerstaatliche Rechtsverhältnisse geltenden zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres Wohnsitzstaates entziehen.

5.11.2. Nach der Fassung des EuGVÜ von 1968 muß die Vereinbarung stets schriftlich getroffen sein oder, wenn sie mündlich erfolgte, so muß sie wenigstens von einer Partei schriftlich bestätigt werden (Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ). Der Gerichtshof hat zur Auslegung dieser Vorschrift schon mehrmals Stellung genommen. Er legt Art. 17 EuGVÜ eng aus, weil es sich um Abweichungen von den Art. 2 (Wohnsitz) sowie Art. 5 und 6 (Wahlgerichtsstände) handelt.

5.11.3. Gemäß Auslegung durch den Gerichtshof genügen Klauseln auf der Rückseite der Vertragsurkunde nicht, es sei denn, der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext nimmt ausdrücklich Bezug auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>23</sup>.

Dem Formerfordernis ist im Falle eines mündlich abgeschlossenen Vertrages nur genügt, wenn die Bestätigung des Verkäufers, der er seine AGB beigelegt hat, vom Käufer seinerseits schriftlich angenommen worden ist. Das Schweigen des Käufers gegenüber der einseitigen Bestätigung durch den Verkäufer gilt hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel nicht als Annahme, es sei denn, der mündlich geschlossene Vertrag fügt sich in die laufenden Geschäftsbeziehungen ein, die zwischen den Parteien auf der Grundlage der eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden AGB einer Partei bestehen<sup>24</sup>.

In einer viel beachteten und heftig kritisierten Entscheidung vom 19. Juni 1984 hat der Gerichtshof sich zu der Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel geäußert, die in einem Konnossement enthalten ist<sup>25</sup>. Danach erfüllt eine solche Klausel die Formerfordernisse des EuGVÜ, wenn die Parteien den Bedingungen des Konnossement schriftlich zugestimmt haben. Das vom Seetransportunternehmen unterzeichnete Konnossement kann auch als schriftliche Bestätigung einer vorherigen mündlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausdrücklich die Gerichtsstandsklausel betraf, angesehen werden. Das Formerfordernis ist schließlich gewahrt, wenn sich das Konnossement in den Rahmen der laufenden Handelsgeschäfte zwischen den Parteien einfügt, sofern nachgewiesen ist, daß diese Geschäftsbeziehungen allgemeinen Bedingungen unterliegen, welche die genannte Klausel enthalten.

5.11.4. Das Beitrittsübereinkommen von 1978 ändert und ergänzt Art. 17 EuGVÜ in drei wichtigen Punkten<sup>26</sup>.

Erstens wird den Bedürfnissen des internationalen Handels nach weniger strengen Formvorschriften Rechnung getragen. Gerichtsstandsvereinbarungen sind wirksam, wenn sie "im internationalen Handelsverkehr in einer Form abgeschlossen werden, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssen". "Internationaler Handel" ist nicht definiert. Gemeint sind ohne Zweifel Geschäfte zwischen Kaufleuten, von denen der eine Sitz oder Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft, der andere außerhalb der Gemeinschaft hat. Ob auch der innergemeinschaftliche Handel unter diese Neuregelung fallen soll, ist meines Wissens nie erörtert worden.

Zweitens können Parteien, die beide ihren Wohnsitz in Drittstaaten haben, die Zuständigkeit der Gerichte oder eines Gerichts eines Vertragsstaats vereinbaren. Die Gerichte der anderen Vertragsstaaten, die nach dem EuGVO eine abdingbare Zuständigkeit hätten, müssen diese Gerichtswahl anerkennen, vorausgesetzt, daß sie nach dem EuGVO wirksam ist<sup>27</sup>.

Drittens wurde eine Sonderregelung für "trusts" aufgenommen.

## 6. Anwendung von Amts wegen

Das mit dem EuGVO geschaffene System kann nur funktionieren, wenn die Gerichte das Obereinkommen anwenden müssen, selbst wenn keine der Parteien sich darauf beruft. "Die Sachverständigen haben den Grundsatz angenommen, daß das Obereinkommen von Amts wegen anzuwenden ist"<sup>28</sup>.

6.1. In dem Entwurf von 1966 kam dieser Grundsatz in Art. 1 Abs.1 zum Ausdruck: "Dieses Obereinkommen ist von Amts wegen in Zivil- und Handels-sachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt"<sup>29</sup>.

Die Worte "von Amts wegen" in Art.1 Abs.1 dieses Entwurfs wurden auf Anregung der deutschen Delegation gestrichen; letztere wurde von anderen Delegationen unterstützt.

6.2. Sie finden sich nur noch in den Art. 19, 20 Abs.1 und 21 EuGVO sowie in den Art. I Abs.1 und V b) des Protokolls<sup>30</sup>. In diesen Fällen muß sich das Gericht "von Amts wegen" für unzuständig erklären, wenn

- die Gerichte eines anderen Vertragsstaats nach Art.16 EuGVO ausschließlich zuständig sind,
- der Beklagte mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat sich auf das Verfahren nicht einläßt und das angerufene Gericht keine Zuständigkeit nach dem EuGVO hat,
- derselbe Anspruch vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats bereits geltend gemacht worden ist,
- es sich um eine Streitigkeit zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark oder Irland registrierten Seeschiffs handelt<sup>31</sup>.

6.3 Die Streichung der Worte "von Amts wegen" in Art.1 EuGVO geht offenbar auf die Befürchtung zurück, daß die Gerichte bei Beibehaltung dieser Worte dazu verpflichtet sein könnten, wie in einem Ermittlungs- oder Officialverfahren, stets die entscheidungserheblichen Tatsachen und sonstigen Umstände von Amts wegen zu ermitteln, statt sich darauf zu beschränken, die Parteien aufzufordern, die notwendigen Nachweise zu erbringen (Beibringungsgrundsatz).

Die Streichung der Worte "von Amts wegen" in Art. 1 EuGVO ändert indessen nichts daran, daß die Vorschriften des Übereinkommens diejenigen des einzelstaatlichen Rechts verdrängen. "Die Gerichtsstände des EuGVO haben Vorrang vor den nationalen Gerichtsständen und begründen immer die internationale Zuständigkeit des danach zur Entscheidung berufenen Gerichts"<sup>32</sup>.

Dieses ist der Sinn der Worte in Art. 1 EuGVO: "Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden". Nicht mehr und nicht weniger bezweckte der Zusatz "von Amts wegen" im deutschen und "d'office" im französischen Text.

6.5. Im französischsprachigen Rechtsraum ist die Streichung dieser Worte bedauert worden. Hauptanlaß waren die Erfahrungen mit dem französisch-belgischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 8. Juli 1899<sup>33</sup>. Dieses Abkommen stellt die Staatsangehörigen Belgiens und Frankreichs auf den Hoheitsgebieten dieser Staaten hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit grundsätzlich einander gleich. Der Grundsatz der Gleichbehandlung führt - von einzelnen gemeinsamen Zuständigkeitsvorschriften abgesehen<sup>34</sup> - zur Anwendung der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften über die Zu-

ständigkeit. Von diesen gelten in Belgien und Frankreich die Regeln über die örtliche Zuständigkeit nicht als zwingend im Sinne des "ordre public". Es kann daher zweifelhaft sein, ob die im belgisch-französischen Abkommen enthaltenen besonderen gemeinsamen Zuständigkeitsvorschriften, die vom innerstaatlichen Recht abweichen, zwingender Natur sind und daher von den Gerichten "von Amts wegen" beachtet werden müßten, da dies im Text des Obereinkommens nicht klar zum Ausdruck kommt<sup>35</sup>. Dies erklärt, warum ein ausdrückliches Anwendungsgebot in Art.1 EuGVO für wünschenswert, wenn nicht für notwendig angesehen wurde.

## 7. Natur der Vorschriften des EuGVO

7.1. Das EuGVO ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden.

Art. 1 EuGVO ist eine Mußvorschrift. Inwieweit jedoch die einzelnen Bestimmungen des EuGVO ihrerseits Muß-, Soll- oder Kann-Vorschriften sind, ist jeder Bestimmung selbst zu entnehmen.

7.2. Der Grundsatz der Anwendungspflicht gilt sowohl für den Erstrichter, der seine internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem EuGVO prüfen muß, ohne daß sich eine Partei darauf beruft, als auch für den Zweitrichter, dem ein Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat vorliegt.

7.3. Grundsätzlich darf sich das Gericht nicht darauf verlassen, daß die von einer Partei vorgetragene(n) Tatsachen stimmen, aus denen sich die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ergeben würde. Es muß vielmehr - auch von Amts wegen - feststellen, ob die wesentlichen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit gegeben sind, und zwar anhand der Umstände, die eine Partei vorträgt<sup>36</sup>.

7.4. Man kann sich fragen, ob die Gerichte bei einer Prüfung ihrer internationalen Entscheidungszuständigkeit unterschiedliche Maßstäbe anlegen müssen, je nach dem, ob der in Frage kommende Artikel sie verpflichtet, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Amts wegen für unzuständig zu erklären oder nicht.

Man muß davon ausgehen, daß der Begriff "von Amts wegen" und die entsprechenden Begriffe in den anderen Amtssprachen im Sinne des EuGVÜ dieselbe Bedeutung haben. Ihr Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich (Art. 68 EuGVÜ). Demnach wäre es falsch, bei der Auslegung lediglich von der Rechtsordnung und dem Sprachgebrauch des einen oder des anderen Vertragsstaats auszugehen. Vielmehr hat die Auslegung autonom zu erfolgen, wie es der Gerichtshof in mehreren Entscheidungen zum EuGVÜ getan hat. Die Auslegung hat den Sinnzusammenhang, die Systematik und den Zweck des EuGVÜ, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme der den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsätze, zu erfolgen<sup>37</sup>.

7.5. Der Begriff "von Amts wegen" wird nur im Titel II Zuständigkeit, und zwar in den Art. 19, 20 Abs.1 und 21 EuGVÜ sowie in den Art. I Abs.1 und V b) des Protokolls vom 27. September 1968 in der Fassung von 1978 verwendet. Setzen diese Vorschriften strengere Maßstäbe, weil sie vorschreiben, daß die Gerichte sich in bestimmten Fällen von Amts wegen für unzuständig erklären müssen? Geht das über die Amtsprüfung hinaus? Werden die Gerichte genötigt, die entscheidungserheblichen Tatsachen und sonstigen Umstände von Amts wegen zu ermitteln? Sind amtliche Untersuchungen erforderlich?

7.6. Gefordert wird, daß sich die Gerichte in den genannten Fällen für unzuständig erklären, ohne daß eine Partei die Unzuständigkeit gerügt hat. Über das einzuschlagende Verfahren ist nichts gesagt. Dies bleibt dem einzelstaatlichen Recht überlassen, vorausgesetzt, daß es zu dem gewünschten Resultat führt.

7.7. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß sie eine Auslandsbeziehung aufweisen müssen. Das EuGVÜ definiert die Auslandsbeziehung nicht. Sie wird sich in der Regel aus den besonderen Umständen des Rechtsstreits ergeben<sup>38</sup>. Im übrigen ergeben sich Merkmale für eine Auslandsbeziehung aus den einzelnen Vorschriften des EuGVÜ.

7.8. Das angerufene Gericht muß sich von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn das Gericht eines anderen Vertragsstaats ausschließlich zuständig ist (Art.19 EuGVÜ). Das angerufene Gericht wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaats gemäß Art. 16

EuGVO aus dem Streitgegenstand entnehmen. Auf den Wohnsitz einer Partei kommt es nicht an, weil die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 16 EuGVO ohne Rücksicht auf den Wohnsitz gelten, selbst dann, wenn der Beklagte außerhalb der Gemeinschaft wohnt.

Es geht in Art. 16 EuGVO um dingliche Rechte an oder die Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen, das Bestehen von Gesellschaften und juristischen Personen, die Eintragung in öffentliche Register, z.B. von gewerblichen Schutzrechten, sowie die Durchführung der Zwangsvollstreckung. Hier wird normalerweise ein amtliches Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sein. Es genügt, den Parteien aufzuerlegen, bestehende Unklarheiten durch entsprechende Nachweise auszuräumen, wie das bei der Amtsprüfung zu geschehen pflegt. Wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Vertragsstaats nicht beachtet, müssen die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur in diesem, sondern in allen Vertragsstaaten versagt werden (Art. 28 und 34 EuGVO).

7.9. Schwieriger sind die Fälle, in denen sich der Beklagte auf das Verfahren nicht einläßt. Art. 20 EuGVO verpflichtet das angerufene Gericht, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn der Beklagte mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat sich auf das Verfahren nicht einläßt und wenn die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sich nicht auf das EuGVO stützen läßt.

7.9.1. Zunächst sei betont, daß jeder Fall der Nichteinlassung des Beklagten seitens des Erstrichters besondere Aufmerksamkeit verdient. Denn aus jedem Versäumnisurteil kann in einem anderen Staat die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Dann kommt es auf die ordnungsmäßige und so rechtzeitige Ladung an, daß der säumige Beklagte sich verteidigen konnte. Ist die Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstückes nämlich nicht ordnungsmäßig oder nicht rechtzeitig erfolgt, so darf das Versäumnisurteil in den anderen Vertragsstaaten nicht anerkannt und vollstreckt werden (Art. 27 Nr. 2 EuGVO). Der Zweitrichter muß von sich aus prüfen, ob der Beklagte im Urteilsstaat in die Lage versetzt worden ist, sich zu verteidigen. Hierzu gibt es mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs.

7.9.2. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit wird der Zweitrichter nach dem innerstaatlichen Recht des Urteilsstaates und den dort geltenden Staatsverträgen vornehmen<sup>39</sup>. Er ist im übrigen in diesem Punkt an die tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters gebunden. Dagegen ist der Zweitrichter in der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Zustellung frei. Selbst wenn die Ladungsfristen oder die Frist für die Einlegung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid im Urteilsstaat gewahrt worden sind, muß der Zweitrichter Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß die Frist im Urteilsstaat unter den gegebenen Umständen nicht ausreichend war<sup>40</sup>.

7.9.3. Die Wahrung der Rechte der Verteidigung ist einer der tragenden Grundsätze des EuGVÜ. Er ist in allen EG-Staaten Bestandteil der öffentlichen Ordnung und überdies verankert in der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6<sup>40a</sup>.

7.9.4. Mit Ausnahme der Fälle, in denen zwingende und ausschließliche Zuständigkeiten festgelegt sind, das sind die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 16 (s. 7.8.) und die zwingenden Zuständigkeiten in Versicherungs- und Verbrauchersachen (Titel II, Abschnitte 3 und 4), darf der Zweitrichter die Zuständigkeit des Erstrichters nicht nachprüfen, selbst wenn dieser eine Vorschrift, zu deren Einhaltung er von Amts wegen verpflichtet war, nicht beachtet oder nicht richtig angewandt hat, was durchaus in Unkenntnis der entscheidungserheblichen Umstände geschehen sein kann (Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ). Auch unter dem Gesichtspunkt des "ordre public" kann der Zweitrichter die Unzuständigkeit des Erstrichters nicht geltend machen und aus diesem Grunde die Anerkennung und Vollstreckung versagen, denn die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören im Sinne des EuGVÜ nicht zur öffentlichen Ordnung (Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ).

7.10. Für Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die sich auf das Verfahren nicht einlassen, gilt die Sonderregelung, daß sich das angerufene Gericht selbst dann von Amts wegen für unzuständig erklären muß, wenn an sich seine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ, das ist der Gerichtsstand des Erfüllungsorts, begründet wäre. Dies ergibt sich aus Art. I Abs. 1 des Protokolls vom 27. September 1968.

Die Nichtbeachtung dieser Sondervorschrift - sie ist in Art.28 Abs.1 EuGVÜ nicht aufgeführt - kann jedoch nicht wie in den anderen Fällen des Art.20 EuGVÜ zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung führen. Die Gerichte Luxemburgs haben deshalb sehr korrekt auch alle Entscheidungen von Gerichten eines anderen Vertragsstaats für vollstreckbar erklärt, die in regelwidriger Anwendung der genannten Vorschriften erlassen wurden<sup>40b</sup>.

7.11. In Art.21 EuGVÜ geht es um die Rechtshängigkeit. Ist derselbe Anspruch zwischen denselben Parteien vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates anhängig, so muß das angerufene Gericht sich von Amts wegen für unzuständig erklären. Es liegt im Interesse des Beklagten, die Rechtshängigkeit geltend zu machen. Wird diese nachgewiesen, ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Erhebt der Beklagte den Einwand der Rechtshängigkeit nicht, so wird man von den Gerichten nicht verlangen können, daß sie von Amts wegen Ermittlungen zur Feststellung einer eventuellen Rechtshängigkeit im Ausland anstellen. Soweit geht im "normalen" Zivilprozeß ohne Auslandsberührung nicht einmal der nationale Gesetzgeber. Die Worte "von Amts wegen" in Art.21 EuGVÜ können somit nur Amtsprüfung und nicht Amtsermittlung meinen.

7.12. Der mit dem Beitrittsübereinkommen eingefügte Art. V Buchst. b) des Protokolls vom 27. September 1968 betrifft Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark oder Irland eingetragenen Seeschiffs über die Heuer oder sonstige Beschäftigungsbedingungen. Das angerufene Gericht hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, sofern ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines der genannten Staaten die ihm aufgrund eines Konsularvertrages zustehenden Befugnisse ausgeübt oder Einwände gegen die Zuständigkeit erhoben hat. Hier könnten unter Umständen Ermittlungen von Amts wegen nötig sein, die sich auf diplomatischem Wege durchführen ließen.

## 8. Exequaturverfahren

8.1. Zahlreiche Verpflichtungen schafft das EuGVÜ für die Gerichte im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer internationalen Entscheidungszuständigkeit für einen Rechtsstreit mit EG-Auslandsbezug. Besonderen Wert legt es auf die Wahrung der Rechte der Verteidigung. Dieser Mehrbelastung im

Urteilsstaat im Vergleich mit anderen Vollstreckungsabkommen entspricht eine Minderbelastung der Gerichte im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat im Vergleich mit anderen Staatsverträgen. Grundsätzlich besteht zugunsten der ausländischen Entscheidung die Vermutung der Rechtmäßigkeit. Demgemäß sind die Kontrollen im Vollstreckungsstaat auf ein Mindestmaß reduziert. Außerdem wird der Umstand, daß in der EG mit einem einzigen Übereinkommen der Rechtsverkehr zwischen 10, bald 12 Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Nenner gebracht wird, seinen Rationalisierungseffekt nicht verfehlen. Das führt dann allgemein zu einer Arbeitsentlastung der Gerichte, die ohnehin schon durch immer neue Gesetze und die Konflikte zwischen immer zahlreicheren Staatsverträgen schier überfordert sind.

8.2. Das EuGVÜ schafft für alle Vertragsstaaten ein einheitliches Verfahren, das die Zwangsvollstreckung der Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat auf Antrag des Gläubigers ermöglichen soll (im folgenden "Exequaturverfahren"). Dieses Verfahren tritt an die Stelle der nationalen Verfahren und muß von den Gerichten von Amts wegen angewendet werden. Es kann auch allein zur gerichtlichen Feststellung dienen, daß eine Entscheidung anerkannt wird (Art.26 Abs.3 EuGVÜ).

8.3. Der erste Abschnitt des Exequaturverfahrens ist einseitig. Der Schuldner darf keine Gelegenheit erhalten, eine Erklärung abzugeben (Art. 34 Abs.1 EuGVÜ). Die Erfahrung lehrt übrigens, daß die meisten Schuldner nicht von dem vorgesehenen Rechtsbehelf Gebrauch machen, der innerhalb eines Monats - zwei Monate bei Auslandswohnsitz des Schuldners - (Art.36 EuGVÜ) gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt werden kann. Dieser nicht streitige Verfahrensabschnitt entlastet die Gerichte und beschleunigt das Verfahren.

8.4. Der durchaus gewollte Überraschungseffekt wird dadurch gemildert, daß nur solche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden dürfen, die im Urteilsstaat in einem streitigen Verfahren ergangen sind oder zumindest zu einem streitigen Verfahren hätten führen müssen, sofern die Zustellungs-  
vorschriften korrekt eingehalten wurden und sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hätte<sup>41</sup>.

8.5. Erfaßt werden alle von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassenen Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluß oder Vollstreckungsbefehl (-bescheid), einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Urkundsbeamten (Art. 25 EuGVÜ). Voraussetzung ist, daß sie im Urteilsstaat vollstreckbar sind (Art. 31 EuGVÜ). Auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen sind zu vollstrecken, gegebenenfalls gegen Leistung einer Sicherheit (Art. 38 Abs. 2 EuGVÜ).

8.6. Dasselbe gilt sinngemäß für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind (Art. 50 EuGVÜ). Voraussetzungen sind:

- Die Urkunde muß einen Gegenstand betreffen, der in den Anwendungsbereich des EuGVÜ fällt.
- Die Urkunde muß alle im Ursprungsland für die Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Die Zwangsvollstreckung darf nicht gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaats verstoßen<sup>42</sup>.

8.7. Das Exequaturverfahren wird vereinfacht und daher beschleunigt durch die beschränkte Anzahl der Gründe, aus denen die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden kann (Art. 27, 28 und 34 EuGVÜ).

Den wichtigsten Grund bildet die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung im Urteilsstaat, worauf bereits eingegangen worden ist (s. Ziff.7.9).

8.8. Die wesentlichen anderen Versagungsgründe sind der ordre public, die Unvereinbarkeit mit Urteilen aus dem Vollstreckungsstaat oder aus einem Drittstaat, die aufgrund eines anderen Staatsvertrages zu vollstrecken sind, sowie die zum Recht des Vollstreckungsstaates in Widerspruch stehenden Entscheidungen über eine Vorfrage auf bestimmten Gebieten.

8.9. Der Zweitrichter darf die Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit nachprüfen (Art. 29 und 34 Abs.3 EuGVÜ). Er darf, bis auf die bereits erwähnten Ausnahmen, auch die Zuständigkeit des Erstrichters nicht nachprüfen. Soweit er es aber darf, ist er an die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts im Urteilsstaat gebunden (Art. 28 Abs. II EuGVÜ).

8.10. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Entscheidung eine Zivil- und Handelssache betrifft, ist der Zweitrichter nicht an die Qualifikation durch den Erstrichter gebunden<sup>43</sup>.

8.11. Das Exequaturverfahren wird durch den Antrag des Gläubigers an einem der im EuGVÜ bezeichneten Gerichte in Gang gesetzt. Es führt zur Erteilung der Vollstreckungsklausel bzw. in den verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs - das sind England und Wales, Schottland und Nordirland - zur Registrierung. Diese bewirkt, daß die Vollstreckung des ausländischen Urteils in derselben Weise erfolgen kann wie die von Urteilen des Gerichts, bei dem die Registrierung erfolgte.

8.12. Gegen die über den Antrag getroffene Entscheidung gibt das EuGVÜ einen Rechtsbehelf nach den für das streitige Verfahren maßgebenden Vorschriften. Das EuGVÜ nennt die sachlich zuständigen nationalen Gerichte. Gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf gibt es in der Bundesrepublik nur noch die Rechtsbeschwerde, in den anderen Vertragsstaaten die Kassationsbeschwerde bzw. die auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelfe.

8.13. Es ging bisher vor allem darum, die Interdependenz zwischen den Vorschriften über die Zuständigkeit und jenen über die Anerkennung und Vollstreckung aufzuzeigen. Es würde zu weit führen, jetzt näher auf das Exequaturverfahren einzugehen. Das EuGVÜ regelt seinen Ablauf in großen Zügen und überläßt die Einzelheiten dem nationalen Recht, das, soweit erforderlich, durch den nationalen Gesetzgeber ergänzt und angepaßt werden muß.

8.14. In der Bundesrepublik ist dies durch das Ausführungsgesetz zum EuGVÜ geschehen<sup>44</sup>. Von den ursprünglichen Vertragsstaaten haben im übrigen nur die Niederlande ein Ausführungsgesetz erlassen<sup>45</sup>. Zu den noch nicht in Kraft getretenen Beitrittsübereinkommen liegt bisher lediglich der Civil Jurisdiction and Judgments Act 1972 für das Vereinigte Königreich vor<sup>46</sup>.

## 9. Auslegung

9.1. Abschließend sei noch kurz die wichtige Rolle des Gerichtshofs für die einheitliche Auslegung des EuGVÜ hervorgehoben. Seine Entscheidungen binden nicht nur die Gerichte, die eine Frage zur Auslegung im Wege der

Vorabentscheidung vorgelegt haben, sondern sie sind auch richtungsweisend für spätere Entscheidungen der Gerichte der Vertragsstaaten. Das liegt in der Natur des Systems.

9.2. Außerdem haben der Generalbundesanwalt<sup>47</sup> und die in den anderen Vertragsstaaten beauftragten Stellen die Möglichkeit, dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorzulegen, wenn Entscheidungen von Gerichten des betreffenden Staates der Auslegung widersprechen, die vom Gerichtshof oder einem zur Vorlage an den Gerichtshof verpflichteten oder ermächtigten Gericht eines anderen Vertragsstaates gegeben wurde (Art. 4 des Auslegungsprotokolls). Von dieser Möglichkeit ist bisher noch nie Gebrauch gemacht worden.

9.3. Es ist notwendig, auch für das EuIPRO vom 19. Juni 1980 die Auslegung durch den Gerichtshof zu gewährleisten. Die Kommission hat dies in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt<sup>48</sup>. Bisher scheiterte dies an einer fehlenden Einigung über ein Auslegungsprotokoll. Die Bemühungen werden indessen fortgesetzt.

9.4. Es sollte sich jedoch eine Lösung finden lassen, nach der grundsätzlich das Auslegungsprotokoll zum EuIPRO auf dasjenige des EuGVO abgestimmt wird. Es wäre unpraktisch und irreführend, für beide Obereinkommen unterschiedliche Vorlageverfahren zu schaffen. Auch können sich in ein und demselben Rechtsstreit Auslegungsfragen zu beiden Obereinkommen stellen. Unter Umständen ließen sich Ausnahmen für einzelne Vertragsstaaten vorsehen, vorausgesetzt allerdings, daß die Gerichte dieser Staaten die Auslegung durch den Gerichtshof nach der bisherigen Übung befolgen, auch wenn die Frage, die Anlaß zur Auslegungsentscheidung des Gerichtshofs gab, vom Gericht eines anderen Vertragsstaats gestellt worden war.

9.5. Man muß hoffen, daß das Protokoll zum EuIPRO der nächste Schritt zur Verwirklichung größerer Rechtseinheit auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Prozeßrechts sein wird. Andere könnten folgen. So ließe sich der sachliche Anwendungsbereich des EuGVO auf Bereiche erstrecken, die zum Zivilrecht gehören, aber bisher nicht erfaßt worden sind, wie z.B. die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen mit dem Ziel, das sogenannte "legal kidnapping" zu bekämpfen.

## 10. Zusammenfassung

Das Vorangegangene läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

10.1. Das EuGVO ist von Amts wegen anzuwenden, d.h. es ist anzuwenden, auch ohne daß sich die Parteien darauf berufen.

10.2. Voraussetzung für seine Anwendung ist allerdings, daß ein Auslandsbezug vorliegt.

10.3. Da grundsätzlich alle in den Anwendungsbereich des EuGVO fallenden vollstreckbaren Titel einschließlich vollstreckbarer öffentlicher Urkunden aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden müssen, muß man bereits im Ursprungsland darauf bedacht sein, alles zu vermeiden, was möglicherweise die Vollstreckung in den anderen Vertragsstaaten verhindern könnte.

10.4. Ob der Begriff "von Amts wegen", wie ihn das EuGVO verwendet, das angerufene Gericht auch verpflichtet, die Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen und sonstigen Umstände von Amts wegen durchzuführen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine solche Verpflichtung läßt sich nicht von vornherein generell ausschließen. Sie wird aber die Ausnahme sein.

10.5. Ob und inwieweit die einzelnen Bestimmungen des EuGVO Muß-, Kann- oder Sollvorschriften sind, ergibt sich aus dem Wortlaut des EuGVO. Wo Zweifel bestehen, wird in letzter Instanz der Gerichtshof entscheiden.

10.6. Das EuGVO verdrängt in seinem Anwendungsbereich das nationale Recht.

10.7. Die nationalen Gesetzgeber müssen ihre Gesetze ergänzen und anpassen, um die reibungslose Anwendung des EuGVO zu gewährleisten.

10.8. Der Zweitrichter im Vollstreckungsstaat darf grundsätzlich die Zuständigkeit des Erstrichters im Urteilsstaat - von den genannten Ausnahmen abgesehen - nicht nachprüfen. Demzufolge müssen auch Entscheidungen vollstreckt werden, die von einem Gericht erlassen worden sind, das nach dem EuGVO keine internationale Entscheidungszuständigkeit besaß.

10.9. Das Exequaturverfahren des EuGVO ist von den Gerichten von Amts wegen anzuwenden, insbesondere darf der Schuldner keine Gelegenheit bekommen, sich im ersten Verfahrensabschnitt zum Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder Registrierung zu äußern.

10.10. Vollstreckt werden nur solche Titel, die nach Abschluß eines streitigen Verfahrens erlassen wurden, und Versäumnisurteile, die nach ordnungsgemäßer, rechtzeitiger Ladung des Schuldners ergangen sind. Der Zweitrichter muß die Rechtzeitigkeit der Ladung stets von Amts wegen nachprüfen.

## Anmerkungen

- 1 Obereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) Nr. L 299 vom 31. Dezember 1972, S. 32, zusammen mit dem Protokoll vom 27. September 1968 mit einigen Zusatzbestimmungen sowie der Gemeinsamen Erklärung vom 27. September 1968, mit der sich die Regierungen der Unterzeichnerstaaten bereit erklären, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Möglichkeit bestimmte Zuständigkeiten zur Auslegung des Obereinkommens zu übertragen, das Problem von Kompetenzkonflikten zu prüfen und ihre Vertreter in regelmäßigen Abständen miteinander in Verbindung treten zu lassen. Siehe auch Bundesgesetzblatt (BGBl) 1972 II 773 und Bericht von P. Jenard zum Obereinkommen, ABl. EG Nr. C 59 vom 5. März 1979, S. 1.
- 2 Protokoll betreffend die Auslegung des Obereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof. ABl. EG Nr. L 204 vom 2. August 1975, S. 1; BGBl. 1972 II 846 und 1975 II 1138. Bericht von P. Jenard zu diesem Protokoll, ABl. EG Nr. C 59 vom 5. März 1979, S. 66; Bundestags-Drucksache VI/3294, S. 18.
- 3 Obereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zum Obereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Obereinkommens durch den Gerichtshof, ABl. EG Nr. L 304 vom 30. Oktober 1978, S. 1. Bericht von P. Schlosser zu diesem Beitrittsübereinkommen, ABl. EG Nr. C 59 vom 5. März 1979, S. 71.
- 4 Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982, Chapter 27, London, H.M. Stationery Office, ISBN 0-10-542782 9.
- 5 Obereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt Griechenlands zum Obereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend seine Auslegung durch den Gerichtshof mit den Anpassungen, die mit dem Obereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland erfolgten. ABl. EG Nr. L 388 vom 31. Dezember 1982, S. 1.
- 6 ABl. EG Nr. L 266 vom 9. Oktober 1980, S. 1, nebst Protokoll vom 19. Juni 1980 betreffend § 169 des dänischen "sølov" (Schiffahrtsgesetz) und Gemeinsame Erklärungen vom gleichen Tage, von denen die eine der Gemeinsamen Erklärung vom 27. September 1968 (Auslegung) entspricht, die andere Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten, den Wunsch nach Abstimmung neuer EG-Kollisionsnormen auf das Obereinkommen und den EG-Beitritt neuer Staaten betrifft. Bericht zu diesem Obereinkommen von M. Giuliano und P. Lagarde, ABl. EG Nr. C 282 vom 31. Oktober 1980, S. 1.

- 7 Vgl. E. Jayme und Ch. Kohler, Zum Stand des internationalen Privat- und Verfahrensrechts der Europäischen Gemeinschaft, in: IPRax März/April 1985, S. 68.  
Zum einheitlichen Charakter des Obereinkommens vom 19. Juni 1980 siehe die auf Art. 155 EWG-Vertrag gestützte Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1985, ABl. EG L 44 vom 14. Februar 1985, S. 42, die der Bundesrepublik Deutschland nahelegt, "alle durch ihre Verfassung gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit
  - a) ihre Gerichte unmittelbar auf den Wortlaut des Obereinkommens zurückgreifen können, und
  - b) Änderungen des Inhalts, der Formulierung und der Reihenfolge sowie Auslassungen und Anpassungen der Vorschriften des Obereinkommens bei seiner innerstaatlichen Inkraftsetzung vermieden werden."
- 8 Entwurf eines Obereinkommens über Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren aus dem Jahre 1980; veröffentlicht nebst Bericht von J. Lemontey in der Beilage 2/82 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, 123 Seiten.
- 9 14. Justizministerkonferenz des Europarats vom 28. Mai bis 1. Juni 1984 in Madrid, EntschlieÙung Nr. I.
- 10 Vgl. Note der EWG-Kommission vom 22. Oktober 1959, zitiert im Bericht von Jenard, ABl. EG Nr. C 59 vom 5. März 1979, S. 3.
- 11 88. Sitzung vom 18. Februar 1960.
- 12 Sitzung vom 11. bis 13. Juli 1960.
- 13 Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 3, Abs. 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge, ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972.
- 14 Art. V (d) des Protokolls vom 27. September 1968 eingefügt aufgrund von Art. 29 des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978.
- 14a BGBI. 1961, II, 123.
- 15 S. Bericht von Jenard, a.a.O., S. 12.
- 16 S. Anmerkung 8.
- 17 Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76 EUROCONTROL gegen Lufttransport GmbH und Co KG. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß nicht das Recht irgendeines der beteiligten Staaten maßgebend sein dürfe. Vielmehr müÙten die Zielsetzung und die Systematik des EuGVO sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze herangezogen werden, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten ergeben. "Eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen ist, den die Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt hat, ist vom Anwendungsbereich des Obereinkommens ausgeschlossen". Vgl. auch Urteil des EuGH vom 16. Dezember 1980 in der Rs 814/79, Niederländischer Staat gegen RUFFER.
- 18 Vgl. Paul Leleux, Jurisprudence relative à l'application de la Convention du 27 septembre 1968 sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, in: Cahiers de droit européen 1977, Nr. 2-3, S. 147/48.

- 19 (a) Haager Obereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. 1961 II 1006.  
(b) Haager Obereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage.  
Beide bis 8.10.1984 nur von den Niederlanden und Portugal ratifiziert.  
(c) Haager Obereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen.  
Bis 8.10.1984 ratifiziert von der Tschechoslowakei, von Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei und dem Vereinigten Königreich. Unterzeichnet von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Spanien.
- 20 Im Vereinigten Königreich entspricht "residence" dem Begriff des Wohnsitzes. "Domicile" bedeutet dagegen nicht die Verbindung zu einem bestimmten Ort, sondern zu einem Rechtsgebiet. Diese Verbindung entsteht mit der Geburt im Vereinigten Königreich; sie kann durch Verlegen des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland mit der Absicht, ihn dort ständig oder doch auf unbegrenzte Zeit beizubehalten, gelöst werden.  
Vgl. Bericht von Schlosser, a.a.O., S. 96; Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982, Part V.
- 21 Urteile EuGH vom 24.6.1981 Elefanten Schuh GmbH ././ Jacqmain, 150/80, vom 22.10.1981 Rohr ././ Ossberger, 27/81 und vom 31.3.1982 C.H.W. ././ G.J.H., 25/81.
- 22 Bericht Jenard, a.a.O., S. 37; Bericht Schlosser, a.a.O., S. 123.
- 23 Urteil EuGH vom 14. Dezember 1976 Colzani ././ Rüwa, 24/76.
- 24 Urteil EuGH vom 14. Dezember 1976, Segoura ././ Bonakdarian, 25/76.
- 25 Urteil EuGH vom 19. Juni 1984, Russ ././ Nova, 71/83.
- 26 Vgl. auch Art. 35 der Beitrittsübereinkommen von 1978 mit Übergangsvorschrift für Irland und das Vereinigte Königreich. Eine vor Inkrafttreten des EuGVO schriftlich vereinbarte Wahl des Rechts Irlands oder eines Teils des Vereinigten Königreichs erlaubt es, den Gerichten dieser Staaten - mit Ausnahme von Schottland - die Gerichtswahl aus der Rechtswahl abzuleiten, was der bisherigen Gerichtspraxis entspricht.
- 27 Dazu Bericht Schlosser, a.a.O., S. 124, Rd.Nr. 176, 177.
- 28 Bericht Jenard, a.a.O., S. 8.
- 29 Einbezogen werden auch Entscheidungen von Strafgerichten über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten gegen den Beschuldigten (Adhäsionsverfahren) sowie in Unterhaltssachen Entscheidungen dänischer Verwaltungsbehörden (Art. V a des Protokolls vom 27.9.1968 in der Fassung von Art. 29 des Beitrittsübereinkommens, ABl. EG Nr. L 304 vom 30. Oktober 1978, S. 10.
- 30 Im englischen Wortlaut heißt es "of its own motion".
- 31 Art. V b des Protokolls vom 27.9.1968 in der Fassung von Art. 29 des Beitrittsübereinkommens 1978.

- 32 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 43. Aufl., München 1985, Schlußanhang V C 1 Bemerkung zu Art. 2 EuGVÜ.
- 33 Weser, Traité franco-belge du 8 juillet 1899. Etude critique, Paris-Bruxelles 1951, Titre préliminaire, Section I.
- 34 Erstens werden jene Gerichtsstände im Verhältnis Belgier zu Franzosen abgebaut, die wie Art. 14 des französischen Code civil oder wie Art. 638 des belgischen Code judiciaire auf die Staatsangehörigkeit des Klägers abstellen. Zweitens können die Franzosen nicht mehr aufgrund des Art. 15 des Code civil in Frankreich wegen Verbindlichkeiten verklagt werden, die sie in Belgien eingegangen sind (Weser, a.a.O., S. 49, Nr. 44). Entsprechendes gilt auch für die Belgier in Belgien, da auch dort der dem Art. 15 des französischen Code civil entsprechende Artikel 15 des belgischen Code civil für unanwendbar erklärt wird (Art. 11 § 3 des Abkommens). Drittens schafft das Abkommen einige gemeinsame besondere Gerichtsstandsregeln, die dem innerstaatlichen Recht vorgehen (Art. 10 des Abkommens).
- 35 Vgl. Weser, Convention communautaire sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions, Bruxelles-Paris 1975, S. 377, insbesondere Nr. 332 mit Rechtsprechungshinweis.
- 36 Urteil EuGH vom 4. März 1982, Effer ./.. Kantner, 38/81.
- 37 Urteil EuGH vom 14. Oktober 1976, LTU ./.. Eurocontrol, 29/76.
- 38 Bericht Jenard, a.a.O., S. 8, 3. Kapitel, I. Angelegenheiten mit internationalen Bezügen.
- 39 Obereinkommen vom 15. November 1965 über Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen. Gesetz vom 22.12.1977 - BGBl. 1977, II, 1452. Bekanntmachung des Inkrafttretens, BGBl. 1979, II, 779. Außer Irland gehören ihm alle EG-Staaten an (Fundstellennachweis B vom 31.12.1984).
- 40 Urteile EuGH vom 16.6.1981, Klomps ./.. Michel, 166/80; vom 21.5.1980, Denilauler ./.. Couchet, 125/79; vom 15.7.1982, Pendency Plastic ./.. Pluspunkt, 288/81.
- 40a BGBl. 1952, II, 685, 953; in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 3.9.1953, BGBl. 1954, II, 14.
- 40b Urteil der Cour supérieure vom 11. November 1975, Pas. 23, 230.
- 41 Urteil EuGH vom 16.6.1981, Klomps ./.. Michel, 166/81.
- 42 Bericht Jenard, a.a.O., S. 56.
- 43 Urteil EuGH vom 14.10.1976, Eurocontrol ./.. LTU, 29/76.
- 44 Gesetz vom 29. Juli 1972, BGBl. 1972, I, 1328 und BGBl. 1973, I, 26.
- 45 Gesetz vom 4. Mai 1972, Staatsblad, 1979, S. 240, geändert durch Gesetz vom 14. September 1978, Staatsblad, 1978, S. 468.
- 46 Siehe Anmerkung 4.
- 47 § 3 des Ausführungsgesetzes vom 7. August 1972 zum Protokoll vom 3. Juni 1971, BGBl. 1972, II, 845.
- 48 Stellungnahme der Kommission 80/383 EWG vom 17. März 1980, ABl. EG Nr. L 94 vom 11. April 1980, S. 39.